

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2780
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/7308

Wahlcomputer

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2780 vom 04.03.2008:

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in einem Grundsatzurteil entschieden hat, dass der Einsatz von Wahlcomputern bei der Bundestagswahl 2005 verfassungswidrig war und wir in Brandenburg vor der Europa-, Bundestags- und Landtagswahl stehen, frage ich die Landesregierung:

1. Beabsichtigt das Ministerium des Innern bei den Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen 2009 Wahlcomputer einzusetzen?
2. Wenn ja, wann und wo werden die Geräte eingesetzt?
(Bitte differenzieren nach
Art der Wahl,
Ort des Einsatzes,
Typ des Wahlcomputers,
zu benutzende Software,
verwendete Backups,
Anzahl der einzusetzenden Geräte)!
3. Wie beabsichtigt das Ministerium des Innern beim Einsatz von Wahlcomputern die verfassungsrechtlich gebotene Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle zu sichern?
4. Wenn ein Einsatz von Wahlcomputern entsprechend Nr. 1 erfolgen sollte, durch welche Maßnahmen wird die Landesregierung eine elektronische Spionage (Ausspähung) der Wahldaten durch kompromittierende Abstrahlung und deren Abhörung (Van-Eck-Phreaking) verhindern?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Beabsichtigt das Ministerium des Innern bei den Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen 2009 Wahlcomputer einzusetzen?

Datum des Eingangs: 30.03.2009 / Ausgegeben: 06.04.2009

zu Frage 1:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 3. März 2009 zum Einsatz elektronischer Wahlgeräte bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag 2005 entschieden, dass der Einsatz elektronischer Wahlgeräte voraussetzt, dass die Wahlhandlung und Ergebnisermittlung von den Wählern zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden kann (BVerfG, Urteil vom 3.3.2009 - 2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07 -). Dies folge aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Die bisher eingesetzten Wahlgeräte erfüllten diese Anforderungen nicht, da sie dem Wähler nicht ermöglichen, seine Stimmabgabe und die Ergebnisermittlung nachzuvollziehen und zu kontrollieren.

Zuständig für die Erteilung der Verwendungsgenehmigung von Wahlgeräten für Europa- und Bundestagswahlen ist das Bundesministerium des Innern (vgl. § 17 des Europawahlgesetzes und § 35 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 4 der Bundeswahlgeräteverordnung). Zuständig für die Erteilung der Verwendungsgenehmigung für Landtagswahlen ist das Präsidium des Landtages (vgl. § 36 Absatz 4 Satz 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 4 der Landeswahlgeräteverordnung). Der Einsatz von Wahlgeräten bedarf vor jeder Wahl einer entsprechenden Verwendungsgenehmigung. Wird die Verwendungsgenehmigung erteilt, entscheiden die Gemeinden nach freiem Ermessen, ob und inwieweit in ihren Wahlbezirken mit Wahlgeräten gewählt wird. Das Bundesministerium des Innern hat mitgeteilt, dass aufgrund der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes der Einsatz von Wahlgeräten bei den diesjährigen Europa- und Bundestagswahlen unzulässig ist. Es wird deshalb keine Verwendungsgenehmigung für diese Wahlen erteilen. Aufgrund dessen dürfte auch ein Einsatz von Wahlgeräten bei den Landtagswahlen ausscheiden.

Frage 2:

Wenn ja, wann und wo werden die Geräte eingesetzt?

(Bitte differenzieren nach

- Art der Wahl,
- Ort des Einsatzes,
- Typ des Wahlcomputers,
- zu benutzende Software,
- verwendete Backups,
- Anzahl der einzusetzenden Geräte)!

zu Frage 2:

Entfällt (siehe Antwort zu Frage 1).

Frage 3:

Wie beabsichtigt das Ministerium des Innern beim Einsatz von Wahlcomputern die verfassungsrechtlich gebotene Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle zu sichern?

zu Frage 3:

Entfällt (siehe Antwort zu Frage 1).

Frage 4:

Wenn ein Einsatz von Wahlcomputern entsprechend Nr. 1 erfolgen sollte, durch welche Maßnahmen wird die Landesregierung eine elektronische Spionage (Ausspähung) der Wahldaten durch kompromittierende Abstrahlung und deren Abhörung (Van-Eck-Phreaking) verhindern?

zu Frage 4:

Entfällt (siehe Antwort zu Frage 1).